

Anlage 14 zur BV / 0761 / 2023

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 16 / 2023
Antragsteller: Evang. Kirchengemeinde St. Jakob Köthen

Maßnahme: Nacht der Kirchen 2023 (08.07.2023)

Beschreibung der Maßnahme:

Die evangelischen St. Jakobs- und St. Agnuskirchen sowie die katholische Kirche St. Maria in Köthen sind Veranstaltungsorte der musikalischen „Nacht der Kirchen“. Diese Kirchen werden am 08.07.2023 zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr geöffnet sein. Zu festgelegten Zeiten soll in den drei Kirchen ein musikalisches Programm dargeboten werden.

Folgender Ablauf ist geplant:

20:00 – 20:45 Uhr in der Jakobskirche:	Handglockenchor
21:00 – 21:45 Uhr in der Agnuskirche:	Chorkonzert
23:00 – 23:45 Uhr in der Jakobskirche:	Orchester

Für die Nacht der Kirchen werden keine Eintrittsgelder erhoben. Eingenommene Spenden kommen dem Erhalt der Jakobskirche zugute.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:	1.700,00 EUR
beantragte Fördersumme:	1.190,00 EUR

Kostengliederung:

Honorare und Aufwand Künstler:	1.700,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	1.700,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.	
anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	1.700,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	12,35% = 210,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	5,88% = 100,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	11,77% = 200,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00% = 1.190,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 1.190,00 EUR
	70,00% von Gesamtkosten 1.700,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2022 i. V. m. d. Nachtrag vom 28.10.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt und mit dem Bescheid vom 03.11.2022 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.